

Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom

zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber
nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab 01.07.2026

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat am 20.11.2025 ihr Festlegungsverfahren zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags abgeschlossen (Az. BK6-09-034 in der Fassung der Festlegung BK6-24-125).

Die getroffenen Regelungen werden zum 01.07.2026 wirksam.

Nachfolgend kann der Vertrag abgerufen werden.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/837_msb_rahmenvertrag/msb_rv_node.html